

VII.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 1. Juni 1838.



Antrag des Senats.

Der Senat hat durch die heutige Zusammenberufung der Ehrliebenden Bürgerschaft:

I. Bundes = Contingent

betreffend, derselben abermals Gelegenheit geben wollen, über die Anträge des Senats in den beiden letzten Bürger-Conventen ihre bisher ausgesetzte Erklärung abzugeben, welcher Er daher nunmehr entgegen sieht.

Sodann bemerkt Er

II. zum Budget für 1838,

in Betreff der von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 18. Mai d. J. weiter abgegebenen Erklärung das Folgende:

Wegen des gewünschten größern Details bei der künftigen Aufstellung der Special-Budgets kann zwar der Senat sich nur auf seine frühere Aeußerung beziehen, und wird also auch fernerhin, so lange nicht eine Abänderung vereinbart werden sollte, nach der bisherigen Einrichtung zu verfahren sein. Indes ist Er nicht dagegen, daß dieser Gegenstand von der Finanz-Deputation einer nähern Prüfung unterzogen und von derselben demnächst darüber Bericht erstattet werde.

Indem ferner der Senat hinsichtlich der übrigen unter dieser Rubrik vorgekommenen Bemerkungen und Anträge seine Erklärung für heute aussetzt, findet Er

zu Cap. X.

Ordentliche Ausgaben,

zu **Nr. 9.** Hafen zu Bremerhaven,

um der Ehrliebenden Bürgerschaft zu einer gemeinsamen Verständigung und Beschlußnahme über das vorliegende Special-Budget für Bremerhaven Gelegenheit zu geben, zu folgender Erwiderung sich bewogen:

Die Lage der Sache ist einfach die, daß die Ehrliebende Bürgerschaft von den in dem Special-Budget für den Dienst des laufenden Jahres veranschlagten Posten nur die unter **Nr. 1** aufgeführten Ausgaben, so wie theilweise den Posten **Nr. 6** genehmigt, hinsichtlich der übrigen Posten aber bemerkt hat: wie Sie solche zur Zeit nicht bewilligen könne. Der Senat hat hierauf am **27. April d. J.** erwiedert, daß Er keinen Anstand genommen haben würde, seine Zustimmung zu den von Seiten der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben zu ertheilen, wenn Er es nicht für nothwendig gehalten, daß gleichzeitig wenigstens auch für einen Theil der übrigen Ansätze die erforderliche Vorsorge getroffen werde, da sie die unerläßliche Unterhaltung von Staats-Anlagen und Staats-Eigenthum beträfen, und Er daher darüber einer nachträglichen Erklärung entgegen sehen müsse.

Die Ehrliebende Bürgerschaft hat aber diesem Antrage keine Folge gegeben und sich im letzten Convente nur dahin geäußert, daß, wenn Sie sich auch auf die Bewilligung der im Budget für den Hafen selbst ausgesetzten Posten beschränkt habe, Sie zuversichtlich hoffe, daß der Senat dieser Bewilligung, bei der keine Differenzen vorliegen und deren Verwendung dringend nöthig sei, seine Zustimmung nicht ferner vorenthalten werde, wenn Sie auch Anstand nehme, Gelder für Gegenstände zu bewilligen, bei denen der Senat die Gemeinschaftlichkeit von Rath und Bürgerschaft streitig zu machen suche.

Die Voraussetzungen, welche dieser Aeußerung zum Grunde liegen, als ob die noch ausgesetzten Posten des Budgets Gegenstände beträfen, bei denen Differenzen obwalteten, oder bei denen der Senat eine gemeinschaftliche Mitwirkung der Bürgerschaft in Abrede stelle, dürften sich aber bei dem ersten Blicke auf dieselben als unbegründet zeigen.

Die hier zur Frage stehenden Posten des Budgets betreffen reine Verwaltungs-Gegenstände, die unter der Aufsicht und Leitung der für Bremerhaven niedergesetzten gemeinschaftlichen Deputation stehen, und sind den anderweitigen in Contestation gezogenen staatsrechtlichen Fragen über die vom Senate ausgeübten Regierungsfunktionen über diesen Theil des Bremischen Staatsgebiets völlig fremd. Der Senat hat niemals die der Deputation für Bremerhaven zustehende gemeinschaftliche Verwaltung des Staats-Guts und der Staats-Einnahmen, ohne Unterschied ob sie den Hafen selbst oder den Hafenort betreffen, in Abrede gestellt, wie dies namentlich aus seiner Erklärung vom **27. November 1835** hervorgeht. Als solche Theile des Staats-Guts sind unbestritten

die

die an die Weser und Geeste gränzenden Staats-Ländereien, deren etwaniger Ufer-Abbruch durch die von der Deputation dafür veranschlagten Ausgaben verhütet werden soll, die öffentlichen Grundstücke und Chaussee in Bremerhaven, so wie die dortigen dem Staate gehörigen Gebäude, deren nothwendige Unterhaltungs-Kosten in dem Budget in Anschlag gebracht sind, betrachtet und von der gemeinschaftlichen Deputation verwaltet worden. Zum Behuf dieser Verwaltung sind daher von der Deputation die Unkosten, welche diese Gegenstände des Staats-Eigenthums erfordern, um sie in gehörigem Stande zu erhalten, aufgegeben; die Nothwendigkeit der Verwendung der dafür veranschlagten Kosten erscheint gewiß einleuchtend, und so darf der Senat nicht zweifeln, daß die Ehrliebende Bürgerschaft, von der gleichen Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit wie von der darin begründeten Rücksicht auf die wohlverstandenen Interessen des Staats geleitet, keinen längern Anstand nehmen werde, sich mit ihm darüber zu vereinigen, der verwaltenden Deputation die für diese Zweige ihrer Wirksamkeit erforderlichen Fonds zur Disposition zu stellen, indem Er zugleich seine bis jetzt ausgesetzte Erklärung über die übrigen Posten dieses Special-Budgets dahin abgibt, daß Er der desfalls im Convente vom 23. März d. J. von der Ehrliebenden Bürgerschaft erklärten Bewilligung seine Zustimmung erteilt.

III. Bau der großen Weserbrücke.

Auf die von der Ehrliebenden Bürgerschaft im letzten Convente abgegebene Erklärung wegen der Nothbrücke, muß der Senat noch Folgendes erwiedern. Er hat aus dem bereits angeführten Grunde nicht darin zustimmen können, daß der Bau derselben bereits im Herbst dieses Jahres vorgenommen werde, muß sich auch noch jetzt dagegen erklären, denn Er zweifelt nicht, daß die Baudeputation ohne sonderliche Schwierigkeit im Stande sein werde, die alte Brücke durch einfache Vorkehrungen und mit mäßigen Kosten in einem völlig sicheren und jede Besorgniß entfernenden Zustande zu erhalten.

Allein Er findet es nur bedenklich, daß die Nothbrücke bereits gegen den Winter über den Strom angelegt werde, welches aber nicht ausschließt, daß nicht das Erforderliche zu diesem Baue schon jetzt vorbereitet werden möge. Er erklärt sich daher hinsichtlich des Orts, der Einrichtung der Constructionsweise und der dafür zu verwendenden Summe mit den in dem Berichte der gemeinschaftlichen Deputation enthaltenen Vorschlägen unter den von der Ehrliebenden Bürgerschaft dabei gemachten Bemerkungen nicht nur einverstanden, sondern hält es zugleich angemessen, daß die Finanz-Deputation den Auftrag erhalte, sofort alle nöthige Vorbereitungen, mittelst Einrichtung der Ufer und Anfahrten und was damit in Verbindung steht, Abschließung der Contracte, Anschaffung und Zurichtung des Materials u. s. w. zu treffen, damit im Frühjahr, wenn bis dahin über den Bau der Hauptbrücke eine Vereinbarung zu Stande gekommen ist und damit auch begonnen werden kann, das Einschlagen und Aufrichten der Nothbrücke selbst ohne allen Zeitverlust vor sich gehen könne.

Der Senat fordert daher die Ehrliebende Bürgerschaft auf, sich zu diesem Beschlusse mit ihm zu vereinigen.

IV. Gesundheitsrath.

Der Senat genehmigt ebenfalls die in dem wegen des Gesundheitsraths erstatteten Deputationsberichte enthaltenen Vorschläge.

Auch Er ist der Ansicht, daß, wie es auch dem in dem Berichte pag. 141. sub. 1. vorgeschlagenen Grundsatz entspricht, die erforderlichen Prüfungen angehender Aerzte, Wundärzte u. s. w., so wie überhaupt alle in Angelegenheiten des öffentlichen Medicinalwesens von Kunstverständigen zu leistenden Verrichtungen, von den dazu geeigneten Mitgliedern des Gesundheitsraths wahrzunehmen sein werden, soweit ihm nicht etwa in einzelnen Fällen eine Ausnahme von dieser Regel den besondern Umständen nach nöthig erscheinen sollte, und sieht Er daher nunmehr diesen Gegenstand als erledigt an.

Zu den jetzt von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Berathungen aber wünscht Er ihr den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Auf das von einem Hochweisen Rath in Antrag gebrachte erklärt sich die löbliche Bürgerschaft dahin:

Zu I.:

Bundes-Contingent,

ehe und bevor Sie auf die Anträge des Senats ihre Erklärung abgeben könne und wolle, wünscht Sie vorab durch die Militair-Deputation berathen zu lassen, und Vorschläge entgegen zu nehmen, ob nicht ein anderer Ausweg bleibe, unsern deutschen Bundespflichten zu genügen, ohne die Wehrpflicht in Anwendung zu bringen.

Hinsichtlich dessen, was der Senat wegen Kündigung der Militair-Conventionen jüngst geäußert, beziehet sich die Bürgerschaft auf ihre betreff der Prolongation am 6. April d. J. abgegebene, ausdrücklich bedingte Erklärung, S. 157, dahin lautend:

„daß sämtliche von 6 zu 6 Jahren lautende Conventionen, für unsern Staat als gänzlich erloschen anzusehen seien, wenn sie nicht vor dem ersten Mai 1844 in eine anderweitige Erstreckung derselben, bestimmt eingewilliget hat.“

Zu II.:

Budget für 1838.

Wegen des im ersten Absatz der Erklärung des Senats geäußerten, beziehet Sie sich auf ihre früheren Anträge, und ist mit der Verweisung an die Finanz-Deputation zum Bericht einverstanden.

Zu Cap. X. № 9,

hat Sie den Beitritt des Senats, zu den von ihr am 23. März d. J. zur Unterhaltung der Hafen-Anstalten bewilligten Geldern, gerne vernommen, behält sich aber über alles weitere die Erklärung für jezo bevor.

Zu III.:

Bau der großen Weserbrücke,

genehmigt Sie die von dem Senat vorgeschlagenen vorbereitenden Einrichtungen und Anschaffungen, betreff der Nothbrücke, wolle sich jedoch über die Zeit der Errichtung derselben erst dann erklären, wenn der von der Finanz-Deputation abzustattende, hoffentlich bald zu erwartende Bericht über die Construction der Hauptbrücke ihr vorliegen werde.

Die im letzten Convent vom 18. Mai ausgesetzte Erklärung daselbst

zu III.

Beggelds-Erheber,

gibt Sie dahin ab, daß Sie der Bewilligung einer Remise nicht beipflichten könne, die Anhaltung der Erheber zur Beachtung ihrer Dienstpflicht empfehle, und zu einer besseren Controlle eine geregelte Versetzung derselben und Wechsel in den Stellen wiederholt beantrage.

Die Förderung und Erhaltung des Staatswohls unter dem Beistand des Höchsten wird stets ihr Wunsch bleiben.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft bemerkt der Senat:

Zu I.

Bundes-Contingent.

Er giebt seine Zustimmung, daß von der Militair-Deputation annoch die von der Ehrliebenden Bürgerschaft beantragte Verathung vorgenommen und über das Resultat derselben berichtet werde.

Hinsichtlich der Kündigung der Militair-Conventionen bezieht Er sich aber lediglich auf seine zuletzt abgegebene Erklärung.

Zu II.

Budget für 1838.

Da die Bewilligung der zu den ordentlichen Verwendungen für Bremerhaven erforderlichen Fonds keinen längeren Anstand leidet, so wird der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft in kurzem Gelegenheit geben, sich über die Posten des Special-Budgets — worüber Sie sich noch nicht geäußert — zu erklären, und entläßt dieselbe mit den aufrichtigsten Wünschen für die dauernde Wohlfahrt unseres Gemeinwesens.